

Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlervereinigung
„Glück Auf“ e. V.
Zwickau-Eckersbach*



*25 Jahrgang Nr. 06
Juni 2021*

Angelika Müller

Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am zweiten Donnerstag des Monats
18.00 Uhr im Glasbau des Gasthofes „Zum Vogelsiedler“ statt.

Commerzbank Zwickau, IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

Sehr geehrte Siedler und Siedlerinnen!

Hiermit veröffentlichen wir die überarbeitete Satzung der Siedlervereinigung, welche wir Ihnen heute zur Kenntnis geben möchten.

FINANZAMT
ZWICKAU



Finanzamt Zwickau | Lessingstraße 1b | 08068 Zwickau

Frau Angelika Müller
Stieglitzweg 9
08068 Zwickau

für: Siedlervereinigung "Glück Auf" e.V., Stieglitzweg 9, 08068 Zwickau

Gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Ihr Schreiben vom 1. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Bescheids über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59 AO und 61 AO ist am 1. Juni 2021 im Finanzamt eingegangen.

Die eingereichte Satzung **entspricht** den gesetzlichen Anforderungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und kann mit diesem Wortlaut, sobald das wieder möglich ist, in der Mitgliederversammlung beschlossen und anschließend im Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der erfolgten Eintragung im Vereinsregister benötige ich eine Kopie der vollständigen, beschlossenen geänderten Satzung sowie eine Kopie der Eintragungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Silvia Micklitz
Mitarbeiterin

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Seite 1 von 3

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Micklitz

Durchwahl
Telefon 0375 23166 - 2362
Telefax 0375 23169 9999

post@finanzamt.zwickau.sachsen.de

Steuernummer/
Aktivzeichen
227 / 140 / 07274 406

Identifikationsnummer(n)

Zwickau,
2. Juni 2021

WICHTIG
WAS
WICHTIGES
Informationen über diesen Brief

Hausschrift:
Finanzamt Zwickau
Lessingstraße 1b
08068 Zwickau

www.finanzamt-zwickau.de

Öffnungszeiten:
Mo, Mi
09:00 - 15:00
Di, Do
09:00 - 18:00
Fr
09:00 - 15:00

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank Filiale Chemnitz
IBAN:
DTBA 8700 3300 0027 0015 14
BIC: VARPDE33

Verkehrsverbindungen
zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 4, HS Lessing-
straße
BusLinie 10 - HS Max-Paetsch-
Museum
BusLinie 24 - HS Lessingstraße
Reiseplanpaket0022x101101

*Kein Zugriff für wiederholte oder
mehrfache Dokumenten-Zugriffe. Nur durch
Anmeldung des Benutzers möglich. Bitte melden
Sich bei der Nutzung des Finanzamts-Netz-
zes. Alle Zugriffe sind im Logfile ver-
rechenbar.

Satzung



Siedlervereinigung „Glück Auf“, e. V. Zwickau-Eckersbach

Vereinsregister-Nr. 70187

Siedlervereinigung „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen: Siedlervereinigung „Glück Auf“ Zwickau-Eckersbach e.V."

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen"

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau

(4) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Siedlergemeinschaft „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

(1) Die Siedlergemeinschaft „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Umweltschutz sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit und des Umweltschutzes
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
- Anbringen von Nistkästen und Aufstellung von Insektenhotels sowie Fütterung von Vögeln. Teilnahme an der jährlichen Vogelzählung.
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Teilnahme an Wettbewerben zur Grundstücks- und Siedlungsgestaltung
- Organisieren von Erfahrungsaustausch
- Bau- und Gartenfachberatung durch kompetente Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder von außerhalb engagierten Experten
- Organisieren von Altenhilfe und Seniorentreffs
- Unterstützen und Anleiten zu Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

c1) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist oder

c2) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendung gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereines, Geschäftsjahr

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt,

(2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe der Siedlervereinigung „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. In besonders dringlichen Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung hierzu ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.

Ist die genannte Frist nicht gewahrt, dann kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) das Abberufen des Vorstandes. Das kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen.
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- g) die Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- h) das Entscheiden über die Mitgliedschaft.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Das Vereinen von zwei Vorstandsämtern In einer Person ist unstatthaft.

(2) Der Verein hat gemäß § 26 BGB einen Vorstand und wird von dessen Vorsitzenden sowie Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt.

(4) Der Vorstand veranlasst die zum Erfüllen der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereines, zieht Aufnahmegebühr und Beiträge ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereines sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach.

Für jedes Geschäftsjahr hat der Schatzmeister eine Planung der finanziellen Mittel vorzubereiten, für das vergangene Geschäftsjahr ist ein Rechenschaftsbericht zu geben. Auf Verlangen ist dem Vorstand ein mit Belegen versehener Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen.

Der Schatzmeister nimmt alle Barzahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, leisten.

Nicht benötigte Barbestände sind soweit dies banktechnisch möglich ist, verzinslich anzulegen.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben einer Revision durch befugte Institutionen über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und dieser Einsicht in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände zu gewähren.

Die Arbeit des Schatzmeisters wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied jährlich einmal kontrolliert und der dazu vorzulegende schriftliche Bericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus seinen Beisitzern. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt wie die des Vorstandes nach § 8 Absatz 3 vier Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben.

(4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem

a die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,

b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt begleiten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (wie Auflagen, Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den evangelischen „Paulus Kindergarten“, Martin-Anderson-Nexö-Straße 21 in 08060 Zwickau.

Der Träger ist die

Kirchgemeinde Zwickau-Stadt
Domhof 9 – 11
08054 Zwickau.
Steuer-Nummer: 3227/00149048888

Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Eingetragen in das Vereinsregister am 17.10.2017

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

beschlossen.



Einladung Mitgliederversammlung

Unsere Mitgliederversammlung findet am

Datum: 03.07.2021

Zeit: 11:00 Uhr

Ort: auf dem Sportplatz Nachtigallenweg
Zugang vom Lerchenweg

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Berichte
 - a. Vorstand
 - b. Schatzmeister
 - c. Revisionskommission
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschlussfassung zu den Berichten
6. Satzungsänderung
7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Satzung
9. Schlussbemerkung



*Siedlerversammlung
„Glück Auf“ e. V.*

Sommerfest

Am **03.07.2021** vom **11:00 bis 18:00 Uhr** veranstalten wir, der Siedlerverein „Glück Auf“ auf dem Sportplatz / Eingang Lerchenweg ein Sommerfest.

Jedes Mitglied bekommt ein Getränk und eine Roster oder einen Wiege braten umsonst.

Die Marken bekommen Sie auf dem Festplatz.

Auch wird für die Kinder ein kleines Kinderfest in der Zeit **von 14:00 bis 17:00 Uhr** auf dem Sportplatz des VfB stattfinden, wozu wir rechtherzlich einladen.

Folgende Stationen werden wir für Euch vorbereiten:



➤ Hüpfburg (unter Aufsicht der Eltern)

➤ Luftballons



aufblasen

➤ Rausschmeißerspiel



➤ Glücksrad



➤ Fußballtorschießen



Außerdem wird **ab 13:00 Uhr** der Kuchenbaser geöffnet.



Das Ganze ist geplant und organisiert vom Vorstand.

Ich hoffe, ich kann viele Siedler und Siedlerinnen persönlich begrüßen.

Dank allen, die sich gemeldet haben, um dies durchführen zu können.

Es fehlen uns noch Leute, welche sich ums Grillen kümmern können. Bitte melden Sie sich unter folgender telefonischer Handy-Nr. 0152 – 38 30 58 52.

Danke schön.

Vorsitzende Angelika Müller

Liebe Siedler und Siedlerinnen!

Wir bitten dringend um Beachtung!

**Wir als Siedler sind verpflichtet unsere
Straßen und Wege selbst
zu kehren und in Ordnung zu halten.**

**Wenn dies keine Beachtung findet und die Stadt
diese Leistung übernehmen muss, tritt die
Straßenreinigungssatzung
der Stadt Zwickau in Kraft.**



**Dieser Umstand, würde enorme Kosten
verursachen.**

**Da wir das alle nicht möchten, rufen wir auf
weiterhin
selbst zu kehren!**

Der Vorstand



Mit einem Herz voll Sonnenschein
lachend in den Tag hinein,
mit Freude an den kleinen Dingen,
wird Ihnen das Leben stets gelingen!

Zum 85. für Frau Edith Vogl

&

zum 65. für Herrn Michael Schürer



Der Vorstand